



Hygienekonzept für Kindergärten in Trägerschaft der Stadtverwaltung Gotha (Stand: 04.04.2022)

Erstellt durch das Bildungsamt, Abteilung Kommunale Kindergärten,
in Anlehnung an den Hygieneplan nach § 36 IfSG,
ThürSARS-CoV-2-IfS-MassnVO und
ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO in der jeweils gültigen Fassung
in Verbindung mit den Festlegungen und Empfehlungen des
Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie
des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie
den Empfehlungen der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Anpassung an aktuelles Infektionsgeschehen Stand: 03.04.2021

Freigabe erteilt –04.04.2022

gez. Kreuch
Oberbürgermeister

1. Einführung	3
2. Aufgaben der Leitung	3
3. Absonderungspflicht	3
4. Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept	3
5. Qualifizierte Gesichtsmaske	4
6. Meldepflichten	4
7. Betretungsverbot	4
8. Betreuungsumfang	4
9. Grundsätze Konzeption und Änderungsbefugnisse	5
10. Was heißt präventiver Infektionsschutz?	5

1. Einführung

Das Stufenkonzept für Kindergärten in Trägerschaft der Stadtverwaltung Gotha entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (TMASGFF) sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS).

Es ist Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Betrieb der Kindertageseinrichtungen zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Der Träger Stadtverwaltung Gotha und die Leitung des Kindergartens tragen die Verantwortung vor Ort, die in den für den Freistaat Thüringen geltenden Verordnungen getroffenen Regelungen eigenverantwortlich umzusetzen, insbesondere vorgesehene Entscheidungen pflichtgemäß zu treffen und Entscheidungsspielräume pflichtgemäß wahrzunehmen.

2. Aufgaben der Leitung

Die Kindergartenleitung sichert bestmöglich die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des innerbetrieblichen Rahmenhygieneplanes. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG. Die Kindergartenleitung kann zu ihrer Unterstützung einen Hygienebeauftragten/Infektionsschutzbeauftragten oder ein Hygieneteam/Infektionsschutzteam benennen.

3. Absonderungspflicht

3.1.

Personen, die nach § 8 ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO absonderungspflichtig sind, dürfen die kommunalen Kindergärten nicht betreten und die Angebote der Kindertagesbetreuung nicht nutzen.

Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes können stets in Anspruch genommen werden, soweit der direkte Kontakt zur beratenden Person unterbleibt.

3.2

Das Betreten der Kindergärten und die Nutzung der Betreuungsangebote sind wieder erlaubt für Personen nach § 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht mehr absonderungspflichtig sind.

4. Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept

Die Verantwortung für den Innerbetrieblichen Rahmenhygieneplan (iRHP) unterliegt der Leitung des Kindergartens nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 33 IfSG (Infektionsschutzgesetz). Der vorliegende iRHP muss den geltenden rechtlichen Regelungen und den aktuellen Vorgaben des Ministeriums für den jeweiligen entsprechen und ist ggf. anzupassen. Der iRHP umfasst auch ein Infektionsschutzkonzept.

Für die Unterbreitung von Angeboten ist die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts unter Beachtung der geltenden rechtlichen Regelungen und den aktuellen Vorgaben des Ministeriums erforderlich.

Der iRHP und das Infektionsschutzkonzept sind regelmäßig zu aktualisieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) vorzulegen und in geeigneter Weise bekannt zu machen (Belehrung Mitarbeiter/innen; Aushänge etc.).

5. Qualifizierte Gesichtsmaske

Eltern und einrichtungsfremde Personen müssen beim Betreten der Einrichtung und während ihres Aufenthalts in der Einrichtung eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Maske oder FFP2) tragen. Diese Maßnahme ist im Hinblick auf das derzeitige hohe Infektionsgeschehen und durch seitens des Trägers durchgeführte Gefährdungsbeurteilung aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1 der SARS-CoV-2-Corona-ArbSchVO notwendig und zunächst befristet bis zum Ablauf des 30.04.2022 festgelegt.

Es obliegt dem Träger der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, über die Pflicht des Personals zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung im Rahmen der einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Konzepte zu entscheiden. Soweit Mund-Nasen-Bedeckungen zu verwenden sind, sind diese dem Personal zur Verfügung zu stellen.

6. Meldepflichten

6.1

Beschäftigte im Kindergarten sind verpflichtet, die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu informieren, wenn sie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.

6.2

Der Träger empfiehlt Eltern minderjähriger Kinder, die im Kindergarten betreut werden, die Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren, wenn ihre Kinder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind und eine Quarantäne durch die zuständige Behörde angeordnet wurde.

6.3

Sofern die Kindergartenleitung Kenntnis über eine nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eines Beschäftigten oder Kindes im Kindergarten hat, ist sie verpflichtet, die entsprechenden Angaben dem Träger zu melden. Die betroffenen Personen oder die Eltern eines betroffenen Minderjährigen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

7. Betretungsverbot

Ein Betretungsverbot des Kindergartens besteht für Personen, die absonderungspflichtig gem. § 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind.

8. Betreuungsumfang

Der Betrieb des Kindergartens erfolgt unter Beachtung der in den Verordnungen genannten primären Maßnahmen zum Infektionsschutz. Der Betreuungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG wird gewährleistet.

Der Anspruch der Kinder auf Betreuung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG in der jeweils geltenden Fassung kann eingeschränkt werden, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel nicht eingehalten und die Betreuung der Kinder nicht abgesichert werden kann.

Art und Umfang der Betreuung legt der Träger Stadtverwaltung Gotha in Abstimmung mit jedem einzelnen Kindergarten in seiner Trägerschaft unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen und personellen Kapazitäten fest.

9. Grundsätze Konzeption und Änderungsbefugnisse

Grundsätzlich gelten die Festlegungen der Einrichtungskonzeption. Dies gilt insbesondere für:

- der Struktur der Gruppen/Bereiche,
- der Nutzung der Funktions-/Räume, Sanitärbereiche und des Freigeländes und
- der Gestaltung der Mahlzeiten und der Ruhephase

Änderungen dieser benannten Festlegungen der Einrichtungskonzeption können auf Anweisung des örtlichen Gesundheitsamtes, dem TMBJS oder dem TMASGFF erfolgen.

10. Was heißt präventiver Infektionsschutz?

Mit diesem Hygienekonzept wird das Ziel verfolgt, das Recht aller Kinder auf Bildung und Teilhabe auch während der Corona-Pandemie zu verwirklichen und dennoch einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.

Deshalb gelten weiterhin folgende Festlegungen:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Die Aufsicht wird dabei gewährleistet!) statt.
- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt, z.B. Ausflüge.
- Die Räume werden gemäß dem innerbetrieblichen Rahmenhygieneplan (iRHP) gereinigt.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln beschränkt sich auf die im iRHP vorgesehenen Anwendungsbereiche. Dabei wird die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).
- Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
- Elterngespräche werden nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand durchgeführt.
- Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlungen von Personen in den Fluren erfolgt.
- Bei Eingewöhnungen soll darauf geachtet werden, dass kein direkter Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Begleitperson sollte möglichst immer ein und dieselbe Person sein.
- Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (MNS/MNB, möglichst separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert (Verantwortlich: Nutzer).
- Die Durchführung von Praktika ist unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen erlaubt. Die Anträge zur Durchführung von Praktika sind 3 Wochen vor Praktikumsbeginn zur Genehmigung vorzulegen.

Den Personensorgeberechtigten, abholberechtigten Personen und sonstigen Besuchern des Kindergartens wird empfohlen, beim Betreten der Gebäude eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um das dortige pädagogische und auch technische Personal vor möglichen Ansteckungen zu schützen.

Die Leiterinnen und Leiter der Kommunalen Kindergärten tragen dafür Sorge, dass diese Informationen in ihrem Unterstellungsbereich bekanntgegeben und durchgesetzt werden.